



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Einführung

Konzeptionell sind wir dem christlichen Menschenbild verpflichtet, das jeden Menschen als Geschöpf Gottes anerkennt. Der Gedanke, jedem Menschen den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, den er benötigt, gehört zu den Grundfesten unseres Glaubens.

Kinder haben das Recht, geschützt und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen. Dafür benötigen die Kinder das Vertrauen und die Zuverlässigkeit in der Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften. Unsere Kindertageseinrichtung soll ein Schutzort für die Kinder sein. Sie erfahren bei uns im Alltag und im Prozess ihrer Entwicklung, welche Rechte sie selbst als Kinder haben, welche Rechte den Erwachsenen zugeschrieben werden und welche Regeln das Miteinander bestimmen. Kinder sind in einem erheblichen Maße auf uns Erwachsene angewiesen, die ihre Grundbedürfnisse erkennen und ihre Signale verstehen. Kindern hilft es, wenn Beteiligung täglich gelebt und transparent in unserer Kindertageseinrichtung kommuniziert und gestaltet wird und auch ihre Eltern daran beteiligt sind.

Träger, Leitung und pädagogisches Fachpersonal bilden in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft. Ausgehend von dieser Zielsetzung und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohles, haben alle Mitwirkende dieser Gemeinschaft zusammen dieses Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in unserer Kita entwickelt.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	1
1. Grundlagen des Kinderschutzes.....	3
1.1 gesetzliche Vorgaben.....	3
1.2 Leitbild.....	7
2. Unsere Kita als Kompetenzort für Kinderschutz.....	11
2.1 Voraussetzungen und Weiterbildung für Mitarbeitende.....	10
2.2 Risikoanalyse.....	13
2.3 Verhaltensampel.....	14
2.4 Verhaltensstandards/Verhaltenskodex.....	19
2.5 Täterstrategien.....	22
2.6 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertageseinrichtung.....	23
3. Unsere Kita als Schutzort für Kinder.....	28
3.1 Partizipation und Beschwerdeverfahren.....	28
3.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	35
4. Die Rolle der Eltern im Kinderschutz.....	45
4.1 Erziehungs-und Bildungspartnerschaft.....	45
4.2 Beschwerdeverfahren.....	46



Grundlagen des Kinderschutzes

Unser Kinderschutzkonzept basiert auf verschiedenen Grundlagen. Durch dieses Konzept bringen wir die gesetzlichen Vorschriften, unser Leitbild sowie die Standards unseres Qualitätsmanagements in Einklang. Der Schutz des Kindeswohls ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit unserer Kita. Der Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Weiterhin verstehen wir Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperation mit Beratungsstellen, Sozialem Dienst, Fachkräften, Fachberatung und Träger.

1.1 Gesetzliche Vorgaben

Folgende Gesetze werden in unserer Kita eingehalten:

§47 Absatz 2 SGB VIII

Der § 47 Absatz 2 SGB VIII beinhaltet, dass jeder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen hat. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

§8a Absatz 2 SGB VIII

Der seit Oktober 2005 gültige § 8a Absatz 2 SGB VIII erweitert die Pflichten der Tagesstätten, in dem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdienstes für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt. Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Bundeskinderschutzkonzept (BKISchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Prävention und Intervention voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensabstimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Grundgesetz Art. 6 Absatz 2 Schutz von Familien

Im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie steht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

§72a SGB VIII

Der § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sieht Träger in der Verantwortung sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und im Anschluss in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

Meldepflicht nach Präventionsgesetz PräVG § 6 und

Präventionsgesetzausführungsverordnung PrävGAusfVO Teil 3, Abschnitt 1, § 6

Als Kita unterliegen wir der Meldepflicht nach Präventionsgesetz PräVG § 6 und Präventionsgesetzausführungsverordnung PrävGAusfVO Teil 3, Abschnitt 1, § 6.

Die Meldepflicht besteht hier gegenüber der unabhängigen Meldebeauftragten des Kirchenkreises. In Fällen von vermuteter sexualisierter Gewalt beziehungsweise Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kitas kann zunächst, wie im Verfahrensablauf beschrieben, die beratende Kinderschutzfachkraft (Fachreferentinnen für Kinderschutz der Fachstelle Prävention) zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden. Die Meldung an die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises (ebenfalls Fachstelle Prävention) muss als weiterer Schritt erfolgen. Die unabhängige Meldebeauftragte bietet ihre Beratung und Unterstützung zusätzlich und in Kooperation mit den Fachreferentinnen an.

UN-Kinderrechtskonvention UNICEF

setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen - Grundlage dafür ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 19 der UN-Kinderrechtskonvention verankert. In Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert. Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF





KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Wir als pädagogisches Team vermitteln den Kindern ihre Rechte spielerisch in allen Lebensbereichen und Alltagssituationen.

Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt wurden.

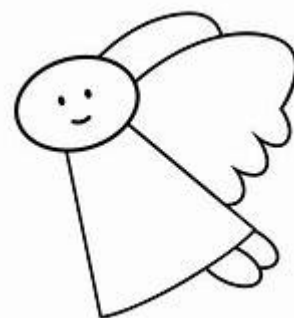




KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

1.2 Leitbild

Unser Leitbild ist stark durch unser christliches Bild vom Kind geprägt. Gemeinsam mit unserem Träger, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West, wurde der Inhalt erarbeitet.



Jedes Kind ist bei uns willkommen

Jedes Kind ist von Gott gewollt – so wie es ist. Unabhängig davon, wo es herkommt, was es kann oder leistet. Das ist unser christliches Menschenbild. Deshalb sind unsere Kitas offen für alle Kinder, unabhängig von ihrer religiösen, sozialen und kulturellen Zugehörigkeit.

Wir leben den christlichen Glauben

Unser Handeln orientiert sich am christlichen Menschenbild. Dieses verstehen wir so: Wir Menschen sind von Gott angenommen und immer wieder neu auf Gott angewiesen. Zugleich brauchen wir andere Menschen, die uns lieben und uns unterstützen. Wir respektieren die Würde jedes Einzelnen. Bei uns lernen Kinder – und ihre Familien - den christlichen Glauben und seine Traditionen kennen. Biblische Geschichten, Gebete, Lieder, Segen, Gottesdienste und christliche Feste bieten dazu Raum und Orientierung.

Wir geben Raum und Zeit zur Entwicklung

Unsere Aufgabe ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Ihre geistige und körperliche Entwicklung fördern wir in einem gesunden Umfeld. Wir bieten ihnen Geborgenheit, vertrauensvolle Beziehungen und eine anregungsreiche Umgebung, damit sie eigeninitiativ und mit ihren individuellen Fähigkeiten die Welt entdecken können. Wir begegnen ihnen mit Offenheit und unterstützen sie, Antworten auf ihre vielen Fragen zu finden.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Wir sind Partner der Eltern

Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns wichtig. Wir wissen um die verschiedenen Lebenssituationen von Familien und orientieren daran unsere Angebote. Gemeinsam mit den Eltern tauschen wir uns über die Entwicklungs- und Lernfortschritte ihrer Kinder aus. Wir beraten Eltern in Fragen, die ihre Kinder betreffen, und unterstützen sie dabei, ihre elterlichen Aufgaben wahrzunehmen. Alle Eltern sind mit ihren Anregungen in unserer Kita willkommen.

Wir setzen uns für die Anliegen der Kinder ein

Wir vertreten die Anliegen der Kinder und ihrer Familien in der Kirchengemeinde, im Stadtteil und in der Öffentlichkeit. Wir kooperieren mit verschiedenen Institutionen und engagieren uns in fachpolitischen Gremien.



Wir sind Teil einer starken Gemeinschaft

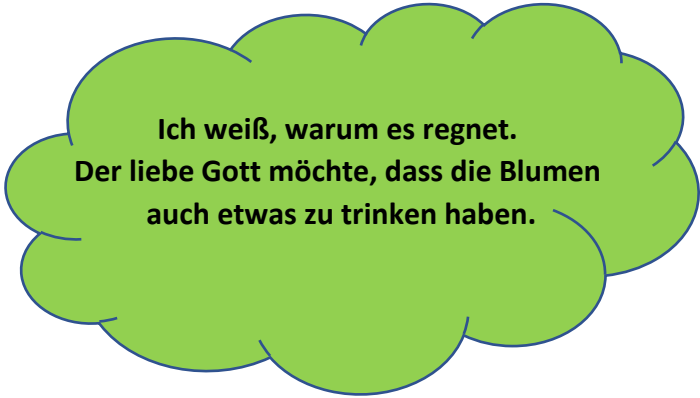
Unsere Evangelischen Kindertagesstätten sind ein wichtiger Teil der Kirchengemeinde. In unseren Einrichtungen können Kinder und Eltern Kirche als offene Gemeinschaft erleben, die ihren Glauben lebt, ihre christlichen Feste feiert und für andere da ist. Als Mitarbeitende sehen wir uns als einen aktiven Teil dieser Gemeinschaft. Wir zeichnen uns durch eine christliche Grundhaltung und fachliche Kompetenz aus.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Wir bewahren die Schöpfung

In unseren Evangelischen Kindertagesstätten setzen wir uns nachhaltig für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. Das prägt unseren Alltag, das Miteinander von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern und unseren sorgfältigen Einsatz von Ressourcen.



**Ich weiß, warum es regnet.
Der liebe Gott möchte, dass die Blumen
auch etwas zu trinken haben.**

Unsere Arbeit hat Qualität

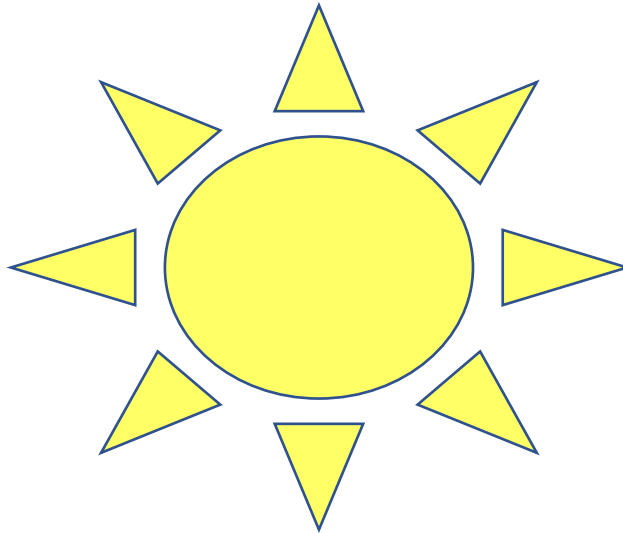
Wir beschäftigen qualifizierte pädagogische und hauswirtschaftliche Mitarbeitende. Sie werden in ihrem religionspädagogischen Handeln von der Pastorin unterstützt. Durch Fort- und Weiterbildung setzen sich unsere Mitarbeitenden regelmäßig und kontinuierlich mit den neuesten fachlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auseinander. Zum Wohle der Kinder und ihrer Familien arbeiten wir partnerschaftlich und vertrauensvoll im Team zusammen.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

2. Unsere Kita als Kompetenzort für Kinderschutz

Alle Mitarbeitende unserer Kita sowie unsere Trägerschaft machen unsere Kita zu einem Kompetenzort für Kinderschutz.



2.1 Voraussetzungen und Weiterbildung für Mitarbeitende

Um die persönliche Eignung nach §72a SGBVIII sicherzustellen, werden Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung des pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den die Tätigkeit umfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen.

Alle für die Kindertagesstätte arbeitenden Personen, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Aufgabengebiet müssen vor Arbeitsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies muss von den Erziehenden alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeitende das Schutzkonzept und verpflichten sich dementsprechend zu handeln.

In einem regelmäßigen Turnus sollten Auffrischungsfortbildungen mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen verbindlich angeboten werden.

Des Weiteren unterliegen alle Mitarbeitenden dem Datenschutz. Keine personenbezogenen Daten dürfen ohne Berechtigung oder Einwilligung der Personen außerhalb der Kita weitergegeben werden. Diese Verpflichtung hält auch nach dem Beschäftigungsverhältnis weiter an. Alle haupttätig Beschäftigten unterzeichnen dies schriftlich vor Beginn der Tätigkeit. Alle ehrenamtlich Beschäftigten werden zu Beginn ihrer Tätigkeit über den Datenschutz in der Kita aufgeklärt und unterzeichnen dies vor Ort in einer Selbstverpflichtungserklärung.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Dies sind jeweils in ihrer geltenden Fassung das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVOEKD), die Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSDVO), die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Datenschutzdurchführungsverordnung (Datenschutzverwaltungsvorschrift – DSVwV). Bis auf weiteres gelten außerdem: auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung) vom 27. August 2007 (ohne die §§ 1 bis 14 und § 46 sowie die Anlagen 1 bis 8), auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sowie entsprechend auf dem Gebiet des Pommerschen Ev. Kirchenkreises die Verordnung über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzanwendungsverordnung) vom 4. Dezember 2009 (ohne die §§ 1 bis 16 und §§ 49, 50 und 52 sowie die Anlagen 1 bis 8). Außerdem gelten den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende Bestimmungen. Dieses sind besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzliche Vorschriften beruhen, und andere Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Sie finden diese Vorschriften in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (<https://kirchenrecht-nordkirche.de>). In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit zu beachten.

Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Jeder hat das Recht, über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Das Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor einer Beeinträchtigung zu schützen.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Personenbezogene Daten sind z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand, Gesundheitszustand, Fotos, Videoaufzeichnungen, Grundbesitz, Einkommen oder Rechtsbeziehungen zu Dritten. Nach § 2 Absatz 2 DSG-EKD können sie in Akten und Aktensammlungen enthalten sein oder bei automatisierten Verarbeitungen anfallen. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Programme aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten, Videoüberwachungen, automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen anfallen.

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn das DSG-EKD oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

Personenbezogene Daten dürfen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Personenbezogene Daten sind gemäß § 5 DSG-EKD nach den folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:

Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;

Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;

Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;

Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;

Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).

Offenlegung von personenbezogenen Daten (z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung der Daten vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 8 DSG-EKD).

Die Offenlegung der Daten an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 9 DSG-EKD). Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 25 DSG-EKD.

Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien und Listen erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Die Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 27, 28 DSGVO zu beachten.

Landeskirchliche Bestimmungen sowie Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und

Organisationsanweisungen sind zu befolgen.

Eigenmächtige Änderungen der dienstlichen Hardware und deren Konfiguration – insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie das unbefugte Einspielen von privater Software nicht gestattet. Private IT Geräte dürfen eingesetzt werden, wenn diese durch Vereinbarung mit der kirchlichen Stelle zugelassen sind (§ 2 Absatz 2 IT-SVO-EKD).

Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten mittels eines Datenträgers auf einen PC übertragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Schadsoftware befallen sind.

Es ist untersagt, Passwörter und Hardwaretoken (z. B. USB-Stick und Chipkarten) sowie Benutzerkennungen weiterzugeben.

Daten (z. B. Belege, EDV-Listen), Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks, DVDs) und Zubehör

(z. B. Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Mängel, die bei der Datenverarbeitung auffallen, müssen dem Vorgesetzten gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden. Es wird empfohlen, die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Unabhängig davon können sich Mitarbeitende auch ohne Einhaltung des Dienstweges vertraulich an den Beauftragten für den Datenschutz der EKD wenden.

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),

Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),

als Berufsgeheimnisträger i. S. v. § 203 Absatz 1 StGB, als dessen berufsmäßig tätige Gehilfen (z. B. Sekretärin, Verwaltungsfachkraft), als beim Berufsgeheimnisträger

in Vorbereitung auf den Beruf Tätige (z. B. Praktikant, Auszubildender) oder als sonstige Personen (§ 203 Absatz 3 Satz 2 StGB), die an der beruflichen und dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken (z. B. IT-Administrator), unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes

Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden ist (§ 203 StGB – „Verletzung von Privatgeheimnissen“),

rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

2.2 Risikoanalyse

Wir verstehen unsere Kindertageseinrichtung als Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag, sowie bauliche Bereiche definieren und beleuchten, die Übergriffe und (sexuelle) Gewalt begünstigen können. Es ist uns ein Anliegen die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller)Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und präventiv tätig zu sein.

Risikofaktoren Externe

- + Unangemeldete Besuche
- + Fehlendes Bewusstsein für Grenzen der Kinder bei Erwachsenen
- + Unangemessenes Verhalten, z.B. fremde Kinder Ansprechen, Bonbons verteilen.

Risikofaktoren Personal

- + Längeres, unangekündigtes fernbleiben von der Gruppe
- + Stress
- + Vertretungsdienste
- + Mangelnde Kommunikation
- + Mangelnde Kritikfähigkeit
- + Pflegerische Tätigkeiten
 - Nase putzen
 - Wickeln
 - Toilettengang
 - Umziehen
- + Unprofessionelles Nähe- und Distanzverhalten
- + Fehlende gemeinsame Werte
- + Personalmangel

Gefahrenorte

- + Kinderbad
- + Tobe-Raum
- + Bereiche des Gartens
- + Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Kuschecke,)

Risikofaktoren Kinder Untereinander

- + Unbeaufsichtigte Situationen
- + Heterogene Gruppe (große Altersunterschiede)
- + Doktor-Siele
- + Sprachbarrieren
- + Eigene Biografie
- + Ausartende Spielsituationen, z.B. Rangeln



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

2.3 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel zeigt an, welches Verhalten von Mitarbeitenden nicht zu zeigen ist, als pädagogisch kritisch gesehen wird und gefordert ist.

Dabei orientieren wir uns an den Verhaltensampeln des Fachreferats Kinderschutz bzw. der Fachstelle Prävention des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost sowie Der Paritätischen.





KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Dieses Verhalten geht nicht

- Verletzen, Schlagen, Schütteln, Kneifen, Schubsen, Treten
- Hartes Anfassen, am Arm ziehen
- Unbegründetes Festhalten
- Einsperren, Fixieren
- Mund zuhalten
- Bewerfen mit Gegenständen
- Absichtliches Verkühlen, Verbrühen, Verbrennen, Vergiften
- Zwang, etwas aufzuessen, mit Zwang füttern
- Zwang, zur Toilette zu gehen
- Zwingen, Drohen, Angst machen, Erpressen, Strafen
- Anschreien
- Bloßstellen, Vorführen, Lächerlich machen
- Bei akuten körperlichen, seelischen oder sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern oder durch Mitarbeitende nicht eingreifen
- Unzureichende Körperpflege und Gesundheitsfürsorge
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Kinder unangemessen lang und/oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, Kinder gefährdenden Situationen aussetzen)
- Körperliche Nähe erzwingen, Kinder zum Küssen auffordern
- Kindern Küsse geben
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien, im Intimbereich oder am Po berühren
- Sexualisierte Sprache oder obszöne Inhalte über Spiele, Lieder etc. im Alltag transportieren
- Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe in alltägliche Spielsituationen einbauen
- Kinder bei der Selbstbefriedigung unterstützen oder sie zu intimen Berührungen nötigen
- Kinder zu sexuellen Handlungen untereinander nötigen
- Kinder pornografisches Material zeigen oder sie animieren, darin mitzuwirken
- Sexuelle Handlungen untereinander nötigen



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

- Diskriminieren, Stigmatisieren
- Herabsetzend über Kinder und/oder Eltern sprechen
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Ausgrenzen
- Ignorieren, Dialog verweigern, Alleinlassen
- Eindringen mit Fingern oder Gegenständen in Körperöffnungen des Kindes
- Fotografieren von Kindern mit oder Nutzen von Kinderfotos auf dem Privathandy
- Bedürfnisse des Kindes übergehen, obwohl diese wahrgenommen werden
- Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern

Dieses Verhalten ist pädagogisch fragwürdig und für die Entwicklung nicht förderlich

- Autoritäres Verhalten
- Laut und angespannt auftreten-bedrohlich wirken
- Kinder „anmeckern“
- Sozialer Ausschluss (bspw. vor die Tür setzen)
- Inkonsistentes, inkonsequentes oder unsicheres pädagogisches Verhalten
- Unzureichende Grenzsetzung und/oder Sicherstellung der Achtung von Regeln
- Regeln unvermutet ändern, keine Regeln festlegen, Regeln selbst nicht einhalten
- Unzureichende Wahrnehmung und Beobachtung des Kindes (z.B. Bedürfnisse, Entwicklung, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung)
- Dem Kind dauerhaft unzureichende Anregungen bieten (bspw. notwendige Entwicklungsanreize bei Kindern mit Förderbedarf oder ausreichende Bewegungsangebote)
- Ständiges Loben und Belohnen
- Kinder mit Kosenamen ansprechen („Schatzi, Mäuschen“ ...)
- Körperliche Nähe herstellen, die nicht dem Bedürfnis des Kindes oder dessen Entwicklung entspringt
- Kinder zu körperlicher Nähe „überreden“
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen und/oder über das erforderliche Maß auf dem Schoß behalten
- Kinder auf dem Arm tragen, obwohl sie groß genug sind, um selber zu gehen
- Sich in einer Schlafsituation zu den Kindern legen
- Übermäßige, Entwicklungs- und altersunangemessene Gestaltung der Pflegesituation
- Streicheln, Kraulen oder andere „liebkosende“ Berührungen, die sich nicht aus pädagogischer Notwendigkeit- wie z.B. beim Trösten-ergeben



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Kinder überfordern, verunsichern• Kinder nicht ausreden lassen• Ironische Bemerkungen | <ul style="list-style-type: none">• Kinder ohne pädagogische Notwendigkeit wie bspw. beim Wickeln auf der nackten Haut berühren• Körperliche Nähe belohnen• Private Babysitter Dienste für Kita-Kinder anbieten |
| <ul style="list-style-type: none">• Bevorzugen einzelner Kinder, Geschlechter oder Altersgruppen | <ul style="list-style-type: none">• Zulassen, wenn Kinder körperliche Grenzen von Fachkräften überschreiten:<ul style="list-style-type: none">➤ An die Brust fassen➤ Auf den Po hauen➤ Unter das T-Shirt „krabbeln“ |

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und erwünscht

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Kindern respektvoll und wertschätzend begegnen• Die Würde des Kindes achten• Unvoreingenommen sein• Interesse an den Anliegen der Kinder haben• Aufmerksam zuhören• Jedes Thema und Anliegen wertschätzen, Verständnis haben• Dem Alter, der Entwicklung, dem Anliegen und den Gefühlen des Kindes angemessen mit dem Kind kommunizieren• Verlässlichkeit in Strukturen, Regeln und pädagogischem Verhalten bieten | <ul style="list-style-type: none">• Empathie, Wärme, Herzlichkeit und Freundlichkeit als Grundlagen pädagogischen Handelns verstehen• Nähe und Distanz professionell gestalten, insbesondere in sensiblen Situationen• Sich in Sprache und Verhalten als Vorbild sehen-Kindern und Erwachsenen gegenüber• Begeisterungsfähig, offen und flexibel im pädagogischen Alltag sein und bleiben• Vermitteln und schlichten können, sich um Fairness und Gerechtigkeit bemühen• Gefühlen der Kinder Raum geben- ihnen helfen, Gefühle zu erkennen und zu benennen, angemessen damit umgehen zu lernen• Die Kinder aktiv in ihrer Entwicklung fördern, sie in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit stärken-sie ernst nehmen in ihren Anliegen und Entscheidungen• Auf die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder achten, sie ermutigen, sich zu beschweren |
|---|---|



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

- Sich um Konsequenz, Konsistenz und Transparenz bemühen
- Die eigenen Gefühle reflektieren, für Ausgeglichenheit sorgen
- Das Verhalten und die Äußerungen von Kindern nicht persönlich nehmen-in der Rolle als Fachkraft bleiben
- Authentisch und professionell angemessen zugleich sein
- Kinder darin bestärken, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen können
- Kindern ermöglichen, sich gleichberechtigt an der Gestaltung des_Zusammenlebens zu beteiligen-nach kreativen Möglichkeiten dafür suchen
- Kinder aktiv vor verbaler, körperlicher oder sexueller Grenzverletzung und Gewalt untereinander und durch Erwachsene in der Kita schützen-eingreifen und beenden
- Kinder aufmerksam beobachten und bei Anzeichen von Gewalt oder Vernachlässigung entsprechend des Verfahrensablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorgehen



2.4 Verhaltensstandards/Verhaltenskodex

Begrüßung und Verabschiedung

Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind persönlich mit einem freundlichen Gruß oder einem Ritual. Körperkontakt nehmen wir nur auf Wunsch des Kindes auf. Besonders wichtig ist uns, dass die Kinder persönlich beim Personal abgegeben und angemeldet/abgemeldet werden, im Zuge dessen werden auch die Eltern begrüßt und verabschiedet. Die Kinder begrüßen sich zu Beginn des Morgenkreises mit einem Lied oder einem gemeinschaftlichen „Guten Morgen“-Gruß.

Toilettengang

Kinder, die alleine zur Toilette gehen können, melden sich bei einer Mitarbeiterin ab und gehen selbständig dorthin. Kinder, die noch Hilfe benötigen, werden von uns unterstützt. Die Begleitung durch Mitarbeiter oder Freunde erfolgt auf eigenen Wunsch.

Wickeln

Gewickelt werden die Kinder von einer ihnen vertrauten Person in einer ruhigen, freundlichen Atmosphäre. Es wird darauf geachtet auch hier die Intimsphäre zu wahren.

Trösten, Tragen, Kuscheln

Manche Kinder suchen im Kindergartenalltag Körperkontakt zu den MitarbeiterInnen, z.B. wenn sie traurig oder müde sind, sich verletzt haben oder sich freuen. Wir drängen keinem Kind gegen seinen Willen den Körperkontakt auf, sondern reagieren sensibel und situationsorientiert ohne Kinder dabei zu bevorzugen oder hervorzuheben. Der Körperkontakt schließt Küssen zwischen Mitarbeitenden und Kind, sowie umgekehrt grundsätzlich aus.

Schlafen

Jedes Kind hat seinen individuell auf seine Bedürfnisse eingerichteten Schlafplatz. Je nach Alter und Bedürfnissen der Kinder begleiten wir die Kinder beim Einschlafen durch gewohnte Abläufe und Rituale, z.B. Lieder singen, Aufziehen der Spieluhr, Hand halten oder im Arm Schaukeln. Eine Mitarbeitende bleibt die gesamte Zeit im Schlafraum, bis auch das letzte Kind ausgeschlafen hat.

Rollenspiele

Rollenspiele, wie Vater-Mutter-Kind und auch Nachahmen von Beziehungs- und Lebenssituationen gehören dazu und sind wichtig. Fragen zum Thema Sexualität beantworten wir offen und kindgemäß, den Eltern stehen wir informativ zur Seite.

Planschen und Wasserspiele

Beim Planschen oder bei Wasserspielen im Garten tragen alle Kinder lange T-Shirts, Unterwäsche, Badekleidung und/oder eine Windel. Wir achten darauf, dass die Kinder zu



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

den Bring- und Abholzeiten korrekt gekleidet sind. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, sich beim Umziehen zurück zu ziehen, z.B. Toilettenkabine.

Essen und Trinken

Wir wollen die Kinder fördern, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen zu stillen. Wir werden deswegen keine Kinder zum Essen oder Trinken zwingen, allenfalls ermuntern und erinnern.

Private Kontakte zu Kindern

Private Kontakte zwischen MitarbeiterInnen und den Kindern der Einrichtung können sexuelle Übergriffe erleichtern. Es gibt eine klare Regelung, dass private Kontakte von Personal und auch PraktikantInnen zu Kindern und deren Familien immer transparent gemacht werden. Babysitter Dienste sind nicht erlaubt.

Einrichtungsfremde Personen

Als Einrichtungsfremde Personen gelten z.B. HandwerkerInnen, Essenslieferanten, PaketzustellerInnen, aber auch Eltern. Letztere sind zwar nicht in dem Sinne „fremd“, aber für alle Kinder außer ihren eigenen sind sie dennoch als solche zu behandeln. Diese Personen dürfen sensible Räume, wie das Bad und den Schlafraum nur betreten, wenn sich keine Kinder darin befinden. Private Informationen zu den Kindern und ihren Familien dürfen niemals vor einrichtungsfremden Personen erwähnt werden. Dazu zählt auch, dass an alle Eltern keine persönlichen Details über nicht-eigene Kinder weitergegeben werden. Auch wenn wir uns freuen, dass sich Eltern in der Kita wohl fühlen und gerne vor Ort sind, sollte sich der Aufenthalt in Grenzen halten. Nach dem Bringen und/oder Abholen verlassen die Erwachsenen die Einrichtung.

Angemessene Kleidung der MitarbeiterInnen

Die Mitarbeitenden achten auf angemessene Kleidung. Z.B. keine Kleidung, die den Blick auf Brust oder Genitalien ermöglicht, extrem kurze Kleidung, Kleidung die betont oder die Unterwäsche absichtlich hervorhebt.

Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke an einzelne Kinder, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit der Mitarbeitenden stehen, sind nicht erlaubt.

Geschenke einzelner Familien, bzw. Kinder müssen vor dem Team transparent gemacht werden und dürfen nur angenommen werden, wenn sie einen geringen Sachwert haben.



Verhaltenskodex

Wir, die Mitarbeitenden der Ev. Kita Kinderschiff verhalten uns gegenüber den Kindern, KollegInnen, Eltern und externen Personen stets wertschätzend.

Für uns ist es selbstverständlich sowohl die Bedürfnisse als auch die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers zu achten.

Uns ist bewusst, dass wir uns in der Rolle der vertrauensvollen Verantwortungsperson befinden. Wir gehen achtsam mit dem entgegengebrachten Vertrauen um und nutzen es nicht zu unserem Vorteil aus.

Wir lehnen diskriminierendes Verhalten und Gewalt, sei es in körperlicher, sexueller und/oder verbaler Form ausdrücklich ab und reagieren entsprechend bei Vorkommnissen dieser Art.

Wir unterstützen die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstbestimmung. Wir stärken sie für persönliche Entscheidungen und ermutigen sie, sich bei Bedarf Hilfe zu holen.

Wenn wir einen begründeten Verdacht auf unangemessenen Verhalten, wie z.B. sexuelle Gewalt, physische und/oder psychische Gewalt, bzw. Vernachlässigung haben, verhalten wir uns dem vereinbarten Handlungsplans entsprechend.

Wir kennen und beachten die gesetzlichen Vorschriften und unser Konzept zum Schutz der Kinder. Die Folgen bei Zuwiderhandlung sind uns bewusst.



2.5 Täterstrategien

TäterInnen verfolgen wirkungsvolle Strategien, um das Kind und dessen Lebensumfeld zu täuschen. Beginnend mit einer ersten Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung, folgen die Vernebelung der Wahrnehmung des betroffenen Kindes und dessen Umfelds, eine schleichende Sexualisierung der Beziehung, die Diffamierung des Opfers sowie nicht zuletzt das Geheimhaltungsgebot verbunden mit Schuldzuweisungen.

Hier ist es hilfreich, sich bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen, im Team zu diskutieren und sich gegenseitig aufmerksam zu machen:

- Sie gehen strategisch vor
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern
- Häufig engagieren sich TäterInnen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer Anbahnungsphase (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen der Grenzverletzungen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigungen und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, körperliche Gewalt etc.) machen TäterInnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielte Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie hierarchische Überlegenheitsposition aus.



2.6 Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertageseinrichtung

Hierbei handelt es sich um die Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder durch Dritte. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. **§8a SGBVIII und Art. 9b BayKiBiG**

Eine weitere Kompetenz im Kinderschutz ist das Erkennen von Indikatoren für Kindeswohlgefährdung auch außerhalb der Kindertageseinrichtung. Wichtig dafür ist das Wissen über mögliche Indizien, die während des Kita-Alltags bemerkt werden können. Hier ist es wichtig, sensibel mit den Beobachtungen umzugehen und ein Gefühl für eine realistische Einschätzung zu entwickeln.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen werden sich zur weiteren Sensibilisierung ihrer Wahrnehmung jährlich mit diesen Anhaltspunkten im Rahmen von Mitarbeiterbesprechungen schulen.

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes

- Gravierendes Unter- oder Übergewicht
- Anzeichen von Austrocknung bei Säuglingen und Kleinkindern
- Körperpflege: kariöse Zähne, ungeschnittene/eingewachsene Nägel, ungewaschener Intimbereich, Körpergeruch, verfilzte Haare, regelmäßiges Bringen mit durchnässten und eingekoteten Windeln, unbehandelte entzündete Hautoberflächen
- Kleidung: verschmutzt, zu klein, zu eng, nicht witterungsgerecht, riecht nach Zigarettenrauch; zu kleine oder zu große Schuhe
- Verletzungen:
 - Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
 - Abdrücke von Zigaretten
 - Knochenbrüche, v.a. bei Kindern jünger als 1 Jahr
 - Striemen
 - Platzwunden, v.a. am Mund oder Auge
 - Flächige und klar umgrenzte Verbrennungen/Verbrühungen
 - Verletzungen an Geschlechtsorganen
 - Vergiftungen



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Verhalten und Entwicklung des Kindes

- Generell: alle plötzlichen und anhaltenden Verhaltensänderungen
- Entwicklungsrückschritte oder –stagnation
- Häufige Müdigkeit
- Dissoziation: Kind ist nicht mehr ansprechbar, wie in Trance
- Apathisch oder sehr weinerlich
- Große Rastlosigkeit, Unruhe, wenig Konzentration
- Aggressive Verhaltensweisen gegen andere
- Autoaggression: z.B. sich selbst beißen, Kopf gegen die Wand hauen
- Essstörungen
- Schlafstörungen
- Einnässen/Einkoten/chronische Verstopfung
- Sexuell auffälliges Verhalten: z.B. auf Erwachsene bezogen; grenzverletzend; exzessives Masturbieren, das kein anderes Spiel möglich macht
- Schreckhaft: Kind macht Abwehrbewegungen oder zuckt zusammen bei schnellen Bewegungen von Erwachsenen
- Distanzlosigkeit
- Isolation in der Kindergruppe
- Äußerungen von Kindern: z.B. über Miterleben oder Erfahren von Gewalt

Verhalten von Eltern

- Lassen das Kind nicht medizinisch versorgen bei Notfällen oder akuten Erkrankungen
- Keine Wahrnehmung von U-Untersuchungen oder Untersuchungen zur Abklärung von Entwicklungsverzögerungen
- Keine Behandlung von chronischen Erkrankungen
- Körperliche Misshandlung des Kindes: Schlagen, Schütteln, Würgen, Zerren, Einsperren etc.
- Häusliche Gewalt (Beziehungsgewalt), Gewalt gegen Geschwisterkinder
- Bringen das Kind sehr unregelmäßig oder lassen es unentschuldigt zuhause
- Häufig wechselnde Bezugspersonen des Kindes
- Häufig wechselnde Partner/innen

Martina Hartmann und Lena Danneberg
Fachreferat Kinderschutz
Fachstelle Prävention

BETAProzess
Schutzkonzepte
Workbook



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

- Unterlassen der Aufsichtspflicht:
 - Kind ist nachmittags allein auf der Straße unterwegs
 - Kind wird von minderjährigem Geschwisterkind betreut
 - Kind ist über längere Zeit allein der Wohnung
 - Kind mit in Kneipen oder andere nicht kindgerechte Orte mitgenommen
 - Kind ist unangemessenem Medienkonsum ausgesetzt
- Kindliche Bedürfnisse werden nicht erkannt oder ignoriert: Trost, Schutz, Zärtlichkeit, Nähe
- Verweigerung von Spielkontakten und Freundschaften
- Seelische Misshandlung des Kindes: Ignorieren, Beschimpfen, Erniedrigen, Bedrohen etc.
- Elternteil holt das Kind betrunken oder unter Drogen aus der Kita ab
- Suchterkrankungen
- Psychische Erkrankungen: z.B. Depression, Borderline

Risikofaktoren in den Lebensumständen

- Armut / hohe Schulden
- Arbeitslosigkeit
- Beengte oder chaotische Wohnverhältnisse
- Kinderreiche Familien
- Minderjährige bzw. sehr junge Eltern
- Eigene Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen in der Kindheit
- Es wurden bereits Kinder aus der Familie in Obhut genommen
- Trauer/Tod
- Traumatische Ereignisse in der Familie
- Kriminalität
- Prostitution im eigenen Wohnraum
- Polizeieinsätze in der Familie
- Trennung/Scheidung – Instrumentalisierung der Kinder
- Sorgerechtsstreitigkeiten
- Keine familiäre Unterstützung und/oder soziale Einbindung
- Verweigerung von Hilfsangeboten



Wann sind Anhaltspunkte gewichtig?



Anhaltspunkte sind also dann gewichtig, wenn sie **besonders häufig** vorkommen, was sich aus einer regelmäßig geführten Dokumentation, etwa mit dem *Dokumentationsbogen Kinderschutz* im QM-Handbuch, entnehmen lässt.

Sie sind gewichtig, wenn **mehrere, verschiedene Anhaltspunkte** beobachtet werden, was in der Praxis häufig der Fall ist. Das lässt sich gut erkennen, wenn man die *KWG-Tabelle zur Gefährdungseinschätzung* ausfüllt.

Manchmal gibt es einen einzigen Anhaltspunkt, der allein durch seinen **Schweregrad** gewichtig ist. Dazu würden beispielsweise absichtlich zugefügte Verbrennungen zählen, Drogenkonsum der Eltern oder eine schwere Misshandlung.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

- Beobachtete Anzeichen für eine Gefährdung werden zwischen Leitung und der pädagogischen Fachkraft kommuniziert
- Einschätzung im Team, evtl. Nutzung von Hilfsmitteln
- Bei gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung wird/ werden:
 - insoweit erfahrene Fachkraft zugezogen
 - Beratung über das weitere Vorgehen veranlasst
 - sämtliche Schritte schriftlich dokumentiert
- Gespräch mit den Eltern (nur wenn der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
- Schriftliche Information des Jugendamts in den dafür vorgesehenen Fällen (Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII)
- Wenn es notwendig ist, wird Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen aufgenommen (Datenschutz ist zu beachten).



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

3. Unsere Kita als Schutzort für Kinder

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Notwendig sind vor allem eine Kultur des Hinschauens und eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt. Wichtig ist es für uns die Kinder zu stärken.

3.1 Partizipation und Beschwerdeverfahren

Jede Kita benötigt ein „geeignetes Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“, um die Rechte der Kinder zu sichern. Dies ist bei uns konzeptionell verankert.

Ziel ist es, den Kindern ein Recht auf „Nein“ zu geben und damit jedem Machtmissbrauch durch Erwachsene vorzubeugen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte einsetzen, sich wertgeschätzt und (selbst-)wirksam fühlen, sind besser vor Missbrauch geschützt. Wenn sie lernen und darauf vertrauen, dass ihr „Nein“ oder „Anders“ gehört wird und dass daraus Lösungen entstehen, dann sind sie auch stark, in Gefährdungssituationen „nein“ zu sagen.

§45 SGB Abs. 2, Ziffer 3 lautet wie folgt: „ ... zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden...“

Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015).

Partizipation bedeutet, dass alle Kinder und Mitarbeitenden einer Einrichtung an wichtigen Entscheidungen und Gestaltungen teilhaben, also mitentscheiden, dürfen.

Die Tragweite der Entscheidungen wird an das Alter der Kinder angepasst. Es gibt aber auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Hier wird den Kindern aber verständlich erklärt, warum hier die Erwachsenen entscheiden. So leben wir „Kultur der Achtsamkeit“, denn unser respektvoller Umgang miteinander und unsere offene Wertschätzung für unterschiedliche Meinungen bereichert unseren Alltag.

Die Leitung in der KiTa hat die Aufgabe, jedem deutlich zu machen, dass Ideen, Energie und Kreativität wertvoll und erwünscht sind. Jeder wird ernst genommen.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Es wird nicht von oben herab bestimmt, denn auch die Kleinsten können gute Ideen und Blickwinkel haben, die eine neue Lösung möglich machen.

Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation die Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Das pädagogische Team hat sich speziell mit dem Thema Partizipation befasst.

Wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind diese besser vor Gefährdungen geschützt (Maywald 2015). Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder Selbstwirksamkeit erfahren, ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren und die Möglichkeit haben sich in ihren Alltag und den der Gruppe einzubringen und diesen mitzugestalten.



Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den Erwachsenen und den anderen Kindern – sie bestimmen mit! -Ihre Meinung ist gefragt!

Abstimmungsrituale und Mitsprachemöglichkeiten finden ihren Raum unter anderem

- + Im täglichen Miteinander (Welche CD zur Ruhepause, Welches Buch lesen wir vor, Gruppenregeln zum Umgang miteinander, Lieder oder Spiele im Morgenkreis...)
- + bei Festen und Veranstaltungen
- + bei der Gestaltung der Räumlichkeiten
- + bei Aktivitäten und Projekten



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Die Kinder entscheiden für und über sich selbst – sie handeln selbstbestimmt!

- Freispielzeit: „mit wem möchte ich spielen, wo möchte ich spielen, wie lange möchte ich dieses Spiel spielen, was möchte ich spielen?“
- „Wer ist mein Freund, mit wem spiele ich heute?“
- Essen: „Wie viel und was möchte ich essen?“
- Regeln untereinander (Kinder)
- Spielpartner und Aktivitäten im Garten (Zeitraum vormittags, feste Zeit Mittag und zum Nachmittagssnack)
- Schlafens Zeitraum (kein Kind muss schlafen, wenn es nicht will!)

Wir beziehen die Kinder so viel wie möglich bei Entscheidungen mit ein! Wir reflektieren regelmäßig, bei was und wie wir sie mitentscheiden lassen können. Die Einwände und Vorschläge der Kinder werden von uns ernst genommen und soweit möglich in die Planung bzw. Umsetzung unserer Arbeit mit einbezogen. Kritik und Beschwerden sind für uns willkommene Anlässe, unsere Arbeit zu hinterfragen und noch zu verbessern.



In unserer Kita leben wir folgende Formen der Umsetzung:

- ✚ Morgenkreis
- ✚ Einzelgespräche
- ✚ Gespräche bei Problemen und Konflikten
- ✚ Projektplanung
- ✚ Ausflugsplanung
- ✚ Gruppengespräche

Pädagogische Grenzen und nicht verhandelbare Inhalte erklären wir den Kindern, indem wir versuchen ihnen klar zu machen, warum diesen Regeln existieren müssen bzw. wir legen gemeinsam Regeln fest.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Beschwerdeverfahren

Beschwerden in unserer Kindertagesstätte können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von dem Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita

Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um

Wir führen eine offene Kommunikation miteinander

Wir dürfen Fehler machen

Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um

Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich

Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung)

Indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden

Indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen

indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren

wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen

in Konfliktsituationen

über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen

über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- ✚ durch konkrete Missfallensäußerungen
- ✚ durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- ✚ durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen.

Die Kinder können sich beschweren:

- ✚ bei den Pädagogen in der Gruppe
- ✚ in der Gruppenzeit in ihrer Gruppe
 - ✚ bei ihren Freunden
 - ✚ bei ihren Eltern
- ✚ durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- ✚ durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern
- ✚ in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
 - ✚ durch die Bearbeitung der Portfolioordner

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

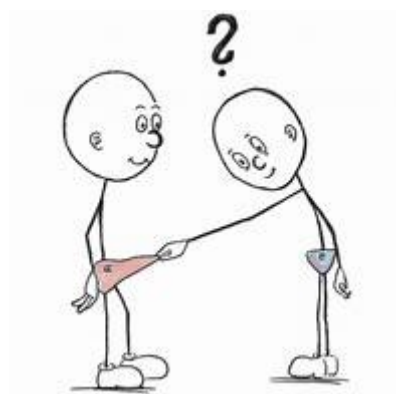
- ✚ mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
 - ✚ im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
 - ✚ in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- ✚ in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
 - ✚ mit dem Träger



3.2 Sexualpädagogisches Konzept

„Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, das uns von Geburt an begleitet. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet.“

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



Den Körper zu erforschen ist ganz normal!

Doktorspiele sind Kinderspiele

Unsere Grundhaltung

Eine sexualpädagogische Konzeption beschreibt das abgestimmte Verhalten aller Beteiligten im Umgang mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik im Kitaalltag. Wir möchten einen einheitlichen und deutlichen Umgang mit dem Thema kindlicher Sexualität schaffen, der den Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung, Sicherheit und Verlässlichkeit bietet. Dieser wird durch einen intensiven Austausch im Team hergestellt, sodass nicht persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen sexuellen Aktivitäten bestimmen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Jeder Mensch ist von Geburt an als ein sexuelles Wesen anzuerkennen! Jedoch ist die kindliche Sexualität nicht mit der erwachsenen, genitalen, zielgerichteten Sexualität gleichzusetzen. Es geht hier nicht um Partnerschaft, Erotik, Fortpflanzung....



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Kinder erkunden und entdecken ihren Körper mit allen Sinnen. Sie möchten sich spüren und sich wohlfühlen. Sie gehen mit kindlicher Spielfreude und Fantasie daran, Wohlbefinden zu erlangen und die Auslöser für angenehme Gefühle zu finden.

Kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und der Freude am eigenen Körper.

Die Reaktionen der pädagogischen Fachkräfte sind dabei mitentscheidend für eine positive bzw. auch negative Sexualvorstellung eines Kindes.



Die kindliche Sexualität....

- ist spontan, frei, lebt im Moment
- zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus (Doktorspiele und andere Rollenspiele, Tobe-Spiele, Vergleichen)
- zeigt sich in kindlichen Formen der Selbstbefriedigung (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren)
- äußert sich im Spiel, wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen, das Gefühl sexuellen Begehrens ist dem Kind fremd
- ist der Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- ist auf sich selbst, nicht auf andere bezogen
- wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt
- äußert sich im Wissensdrang („Warum“- Fragen)



Unsere pädagogischen Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung und deren konkrete Umsetzung

- ✚ Sexualerziehung ist ein gleichwertiger Bildungsbereich.
- ✚ Die Kinder haben die Möglichkeit, ihren Körper kennen zu lernen. Wir unterstützen sie beim Benennen der Körperteile und beim Entdecken der Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Sie haben die Möglichkeit, die eigenen körperlichen Bedürfnisse auch lustvoll wahrzunehmen und diese zu äußern. Dadurch können sie lernen, dass es gute und schlechte Gefühle gibt. Wir unterstützen die Kinder darin, achtsam mit ihrem eigenen Körper und dem Körper der anderen Kinder und Erwachsenen umzugehen und selbstbestimmt zu entscheiden, was mit ihrem Körper passiert.
- ✚ Die Kinder werden ermutigt, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zu äußern. Dabei sollen die Kinder klar ihre eigenen Grenzen aufzeigen und benennen. Die Kinder erfahren, dass sowohl die anderen Kinder als auch die Erwachsenen diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.
- ✚ Kein Kind und kein Erwachsener wird bewusst bloßgestellt. Wir wahren die Privat- und Intimsphäre durch einen geschützten Rahmen, in dem wir die Kinder sensibel und einfühlsam in ihrer Entwicklung begleiten. Dabei unterstützen wir die Kinder darin, ein gesundes Schamgefühl zu entwickeln. Wenn sich z.B. ein Kind selbst berührt, greifen wir nur ein, wenn sich andere dadurch gestört fühlen oder irritiert sind oder das Kind seine eigene Intimsphäre nicht (mehr) spüren kann. Dann besprechen wir mit dem Kind angemessene Alternativen.
- ✚ Wir setzen uns bewusst mit der Entwicklung der Geschlechterrollen auseinander. Dabei akzeptieren und tolerieren wir Besonderheiten von Jungen und Mädchen, vermeiden aber Rollenfixierungen.
- ✚ Eine bewusste Raumgestaltung innen und außen bietet den Kindern mit Nischen und Höhlen Rückzugsmöglichkeiten für unbeobachtetes Spielen. Wir stellen Medien und Material zur Verfügung für z.B. Rollenspiele, Doktorspiele, Sinnes- und Körpererfahrung, Bücher, Alltagsgegenstände...
- ✚ Wir schützen die Intimsphäre der Kinder besonders im Sanitärbereich. Beim Wickeln und beim Toilettengang achten wir das individuelle Schamgefühl der Kinder. Wir nutzen Wickeln, Umziehen usw. zum liebevoll-pädagogischen Beziehungsaufbau. Wir benennen Körperteile, Ausscheidungen usw. wertschätzend und achten auf möglichst gleichbleibende Abläufe und Bezugspersonen.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Unser Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in unserer Kita

- ✚ Doktorspiele (Körpererkundungsspiele) und Rollenspiele (z.B. Vater-Mutter-Kind, Arzt-Patient) sind erlaubt.
- ✚ Bei den Regeln für die Doktorspiele haben wir die von der Fachstelle Prävention, Fachreferat Kinderschutz (Lena Danneberg) entwickelten Vorgaben übernommen.





KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Kinder:

- ✚ Es wird nichts (keine Körperteile und keine Dinge) in Körperöffnungen gesteckt: Das heißt, nicht in die Ohren, nicht in die Nase, nicht in den Mund, nicht in den Po und nichts in die Scheide. Man kann sich dabei wehtun und verletzen.
- ✚ Kein Kind darf ein anderes Kind dazu zwingen oder überreden mitzuspielen. Das fühlt sich nicht gut an, wenn man etwas macht, was man eigentlich nicht will.
- ✚ Das Spiel muss beendet werden, wenn ein Kind nicht mehr weiterspielen will.
- ✚ Es ist wichtig, dass ihr vorsichtig miteinander spielt, damit keinem wehgetan wird.
- ✚ Wenn man nicht angefasst oder angeguckt werden möchte, ist das okay. Es ist auch okay, wenn man nicht mitspielen möchte.
- ✚ Zusammenspielen macht nur dann Spaß, wenn alle Kinder mitspielen wollen.
- ✚ Man darf laut „Stopp“/„Nein“ sagen oder weggehen, wenn man nicht mitspielen oder nicht weiterspielen möchte. Auch wenn das Spiel erst lustig war und Spaß gemacht hat und dann auf einmal keinen Spaß mehr macht, darf man „Stopp“/„Nein“ sagen oder weggehen.
- ✚ Wenn man sich nicht traut „Stopp“ zu sagen oder nicht weggehen kann, kannst du ganz laut nach mir rufen. Ich komme dann und helfe dir.
- ✚ Wenn etwas beim Spiel schief läuft oder etwas passiert ist, was sich blöd angefühlt hat, dann könnt ihr zu mir kommen. Ich schimpfe nicht, sondern helfe euch dann.
- ✚ Ihr könnt euch immer Hilfe bei mir holen – das ist kein Petzen.

Pädagogische Fachkräfte:

- ✚ Die Kinder, die miteinander spielen, sollten ein ähnliches Alter, einen ähnlichen Entwicklungsstand und einen ähnlichen Stand in der Gruppe haben.
- ✚ Die Kinder, die miteinander spielen, sollten sich vertraut oder miteinander befreundet sein.
- ✚ Falls beobachtbar: Die Kinder sollten die Rollen (z.B. Arzt/Patient) wechseln.
- ✚ Falls man nicht einschätzen kann, ob die beteiligten Kinder freiwillig mitspielen, nachfragen: „Wie geht es euch gerade in der Höhle? Ich brauche einmal eine Antwort von allen.“ -> Möglichst offene Fragen stellen, sodass die Kinder mehr als „ja“ oder „nein“ antworten müssen.
- ✚ Das Spiel unterbrechen, falls Grenzverletzungen direkt beobachtet werden oder das Bauchgefühl komisch ist.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Kooperation mit Eltern

Wir reden mit den Eltern über die unterschiedlichen Werte und Erziehungsstile im Bereich der Sexualität. Das kann z.B. im Alltag beim Bringen und Abholen, in Entwicklungsgesprächen oder auf thematischen Elternabenden geschehen.

Dabei wollen wir durch gezielte Informationen zum Thema kindliche Sexualität den Eltern mehr Klarheit und dadurch Handlungssicherheit geben. Wir beachten dabei die individuellen Unterschiede der Familien (z.B. Herkunft, Religion, Normen, Werte...) und verstehen dies als gemeinsames Lernen zum Wohle der Kinder.

Bei konkreten Anlässen (z.B. sexualisiertes Verhalten von Kindern, sexuell übergriffige Situationen...) werden wir zeitnah ein Gespräch mit den Eltern führen und gegebenenfalls Kontakte zu Beratungsstellen vermitteln.

Bei Bedarf bieten wir Elternabende zum Thema ggf. mit Experten an und stellen jederzeit Materialien zum Thema zur Verfügung.

Grenzüberschreitungen unter Kindern

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“ (ajs, Landesverband Baden-Württemberg).

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen.

Einmalige, unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher „Doktorspiele“ sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für „Doktorspiele“, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten.

Keinesfalls ist wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten eine Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern können ein Hinweis auf eigene sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sein – innerhalb und außerhalb der Familie.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Oftmals hat übergreifiges Verhalten jedoch andere Ursachen zum Beispiel:

- + Emotionale Vernachlässigung
- + Körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie
- + Mobbing-Erfahrungen
- + Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt
- + Vernachlässigung des Kinderschutzes bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in pädagogischen Einrichtungen

Signale, bei denen wir pädagogisch eingreifen sollten!

Ein Mädchen/Junge:

- ist in „Doktorspiele“ mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt
- versucht andere Kinder zu „Doktorspielen“ zu überreden
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über „Doktorspiele“ auf
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen

Handlungsschritte bei sexuellem Übergriff durch Kinder

Hat ein sexueller Übergriff unter Kindern stattgefunden, ist es zwingend erforderlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und zu intervenieren. Wir, als pädagogische Fachkräfte, haben dabei die Aufgabe die Situation pädagogisch und professionell direkt zu bearbeiten. (Wir übernehmen hierbei keine therapeutischen Aufgaben!)

Handlungsschritte bei übergreifigem Verhalten:

- + Schritt 1 - KiTa-Leitung informieren
Mitarbeiter/innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die KiTa Leitung zu informieren.
- + Schritt 2 - Gefahrenpotential intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen.
 - Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem pädagogischen Team, der Leitung und gegebenenfalls weiterer Mitarbeiter/innen
 - Träger, bzw. Geschäftsführer, KiTa-Beauftragten, informieren



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

- ✚ Schritt 3 - Gegebenenfalls externe Expertise einholen
Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)
Dazu ggf. Gespräche mit:
 - dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind/er
 - dem betroffenen Kind → ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen
- ✚ Schritt 4 - Sorgeberechtigte einbeziehen
Information und Einbeziehen der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: bei Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.
 - Transparenz schaffen → Sachverhalt genau benennen
 - Sensibel vorgehen
 - Kein Bagatellisieren
 - Verständnis schaffen
 - Vertrauen (wieder) herstellen
 - „Not“ der Eltern erkennen und Unterstützung, ggf. durch andere Stellen, anbieten
 - Interventionen und weitere Maßnahmen vermitteln und klären
- ✚ Schritt 5 - Risikoanalyse abschließen (Gefährdungsbogen zum Schutzauftrag § 8a)
 - Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden
 - Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der „insoweit erfahrenen Kinderschutz-Fachkraft“
 - Einschätzung der Kinderwohlgefährdung (§8a) des gefährdeten (betroffenen) Kindes
- ✚ Schritt 6 - Weitere Maßnahmen einleiten und absichern
Umgang mit den Kindern:
Das betroffene Kind hat Vorrang!
 - Gespräch mit dem betroffenen „Opfer“-Kind
 - Schutz herstellen und bieten
 - Situative Parteilichkeit
 - Emotionale Zuwendung, trösten
 - Dem Kind Glauben schenken
 - Stärkung im Alltag bieten bei Bestätigung der Gefährdung und der Übergriffe, in Absprache mit den Sorgeberechtigten, abhängig von der Schwere der Folgen, ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Gespräch mit dem übergriffigen Kind

- Direkt Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten (Fakten klar benennen)
- Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen (nicht die Person bewerten)
- Verbot des Verhaltens klar formulieren
- Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
- Einsicht in sein Fehlverhalten fördern
- Ggf. zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz einleiten (z.B. Kind darf in bestimmten Spielbereichen nicht spielen, nicht ohne Aufsicht auf die Toilette)
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen, z. B. durch Einbezug des zuständigen Jugendamtes oder anderer Fachstellen.

+ Schritt 7 – Information an Träger, Mitarbeiter/innen, Elternvertretung, Eltern

- Zunächst Information über das Vorkommnis an KiTa-Leitungsteam und Träger
- Information des pädagogischen Teams
- Information durch Leitung und pädagogische Fachkraft an betroffene Eltern
- Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung (nach Entscheid durch Träger, Leitung, Team und insoweit erfahrene Fachkraft)
- Information der übrigen Eltern nach Abwägen der „schwere“ und Dringlichkeit der Situation. Hier ist die geeignete Form (Elternbrief, Elternabend, Einzelgespräche, wer informiert, usw.) und der richtige Zeitpunkt wichtig.

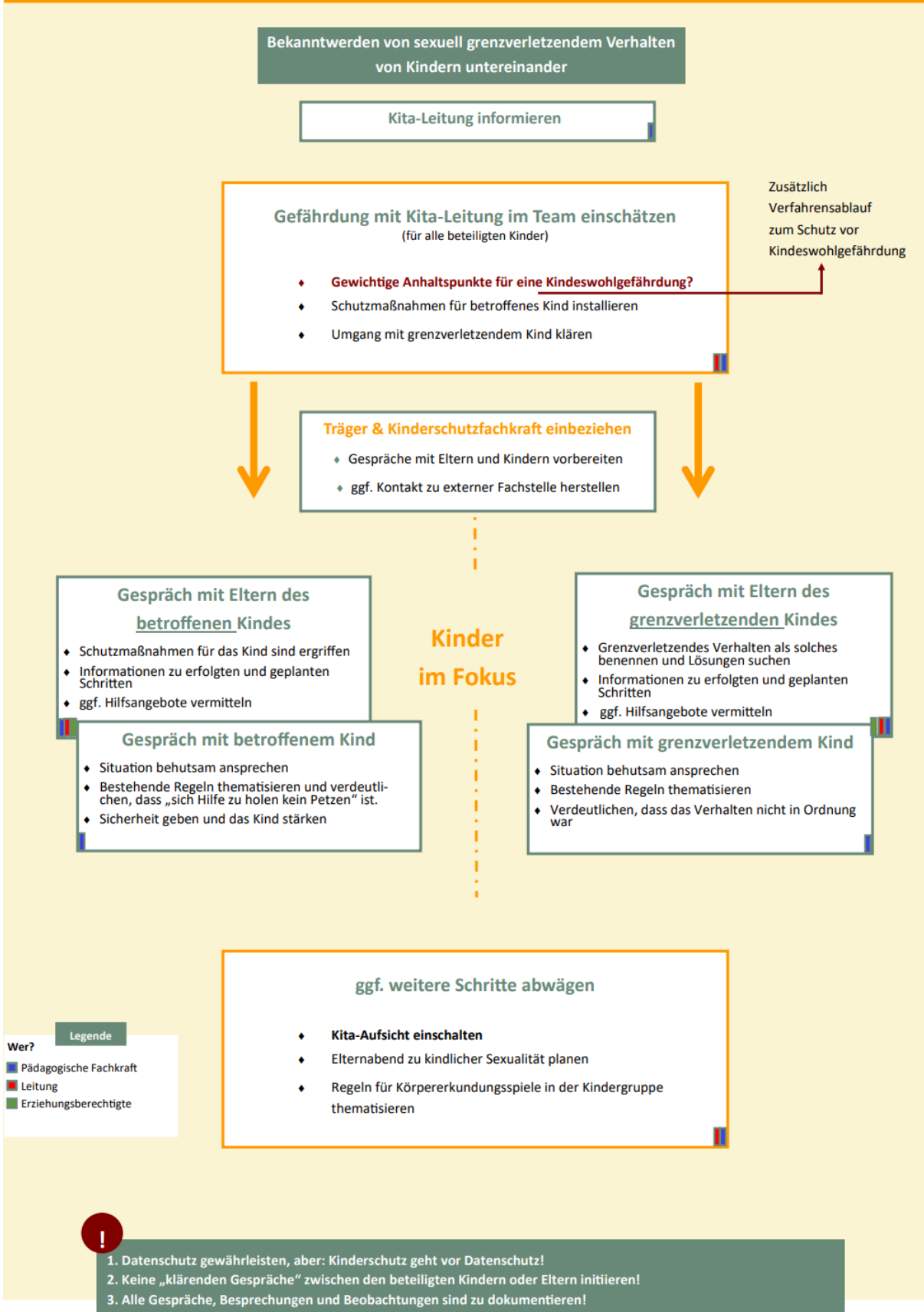
Wichtig für unser Schutzkonzept: Alle Situationen, Übergriffe, Abläufe, Schritte und Verfahrenswege werden protokolliert und dokumentiert!





KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Verfahrensablauf bei sexuellen Grenzverletzungen von Kindern untereinander





4. Die Rolle der Eltern im Kinderschutz

Das Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist, den Eltern die präventiven Maßnahmen verständlich zu machen. Wir möchten die Eltern als Unterstützer für eine gemeinsame Umsetzung gewinnen.

- + Vorabinformation der Eltern
- + Die Eltern erhalten bereits beim Infoabend und beim Aufnahmegespräch Informationen zu den Präventionsmaßnahmen und dem sexualpädagogischen Konzept.
- + Elternabende
- + Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen in der täglichen Arbeit. Es bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. Eine jährliche schriftliche Zufriedenheitsbefragung.
- + Entwicklungsgespräche
- + Das Schutzkonzept hängt neben der Satzung für alle Eltern zugänglich im Kindergarten aus.

4.1 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Sexualerziehung kann nur gelingen, wenn Familien von Anfang an beteiligt werden. Auch Eltern sind sexuelle Wesen mit einer individuellen Haltung und Einstellung zum Thema Sexualität (so wie die pädagogischen Fachkräfte auch) und sehen sich mit Unsicherheiten konfrontiert, wenn sie ihre Kinder bei sexuellen Aktivitäten beobachten oder sie sich sexuell äußern.

Daher ist es von immenser Bedeutung, Familien mit „ins Boot zu holen“. Familien benötigen zunächst vor allem Informationen über die psychosexuelle Entwicklung und Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. Sie brauchen die Zeit und den Rahmen, um Fragen und Ängste/Bedenken ansprechen zu können.

Anlässe für den konzeptionellen Austausch können Veranstaltung, wie Elternabende, thematische Elternversammlungen oder Entwicklungsgespräche sein. Auch Elternbriefe und Aushänge geben Aufklärung zu diesem Thema.

Durch die individuelle Unterschiedlichkeit des Norm- und Wertesystems jeder Familie, welches nicht immer mit bestimmten Bereichen der pädagogischen



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF

Konzeption übereinstimmt, ist zu beachten, dass gerade beim Thema „Sexualität“ die Gefahr besteht, dass Familien ihre Regeln und Normen als gefährdet ansehen. Im Dialog werden die Bedenken aufgenommen und gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit des Umgangs mit kindlicher Sexualität deutlich gemacht.

4.2 Beschwerdeverfahren

Hierzu haben wir folgende Eckpunkte festgelegt:

- + Unser Anspruch ist dabei, die Wünsche und Erwartungen in direkten Gesprächen möglichst zeitnah mit den pädagogischen Fachkräften bzw. den Leitungen zu besprechen und gute Lösungen und Verabredungen zu erhalten.
- + Möchten Eltern diesen Direktkontakt nicht nutzen, haben sie die Möglichkeit sich an ihre ElternvertreterInnen zu wenden.
- + Ebenso können Eltern einmal im Jahr in unserer Zufriedenheitsabfrage Hinweise, Wünsche, Ideen, Feedback und Beschwerden an unser Team weitergeben.
- + Bei Bedarf wird die Pastorin als Trägervertretende oder die Fachberatung unsere Kita hinzugezogen.
- + Gespräche und Beschwerdeinhalte werden in unserem Beschwerdeformular festgehalten.
- + Es liegt ein Ablaufplan zur internen Beschwerdebearbeitung vor.
- + Der Beschwerdeführer erhält in einem weiteren Gespräch Rückmeldungen.
- + Die Abfrage der Zufriedenheit in der Lösungsfindung steht dabei im Fokus.
- + Ein gutes Gefühl auf beiden Seiten soll am Ende eines Beschwerdeprozesses stehen.

Anbei finden Sie unser internes Beschwerdeformular:



Beschwerdeformular

Beschwerdeeingang

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Aufgenommen durch: _____

Beschwerdeführende/r

Name: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Extern ☐ Intern ☐ / Erstbeschwerde ☐ Folgebeschwerde ☐

direkte Beschwerde (persönlich vorgetragen) ☐ oder...

über den Dienstweg erhaltene Beschwerde:

☐ Träger ☐ Leitung ☐ Mitarbeitende ☐ Elternvertreter ☐ Sonstige
☐ telefonisch ☐ Brief ☐ E-Mail

Bereich

☐ Konzeption/konzeptionelles Arbeiten ☐ päd. Arbeit mit dem Kind
☐ Zusammenarbeit mit den Eltern ☐ Hygiene ☐ Organisatorisches
☐ Aufsichtspflicht und Sicherheitsmaßnahmen
☐ _____

Sachverhalt der Beschwerde

[illegible]

☐ Träger ☐ Leitung ☐ Mitarbeitende ☐ Jugendamt ☐ Sonstige

☐ Hinzuziehen externer Beratung _____

Anlagen



KINDERSCHUTZKONZEPT DER EV. KITA KINDERSCHIFF